

# Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen

vom 10. Juli 2000<sup>1</sup>

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 51 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Bau-  
recht vom 6. Juni 1972<sup>2</sup>, Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>3</sup>  
und Art. 42 des Reglementes über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 10.  
Juli 2000

als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Zuleitungsbeitrag;
- b) Beitrag für die Messstelle;
- c) Erschliessungsbeitrag für die Grobverteilung im Niederspannungsnetz;
- d) Netzkostenbeitrag für die Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen des Hochspannungsnetzes.

Anschluss-  
beitrag<sup>4</sup>

Art. 2

Der Anschlussbeitrag wird dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin mit  
der Anschlussbewilligung<sup>5</sup> in Rechnung gestellt.

Rechnung-  
stellung

Er wird vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

Erfordert das Baubewilligungsverfahren die Abnahme des Schnurgerüsts<sup>6</sup>, so gilt  
diese als Baubeginn.

---

Elektra bezeichnet die Elektra Gaiserwald.

ElektRegl bezeichnet das Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom  
10. Juli 2000

1 Vom Gemeinderat erlassen am 10. Juli 2000; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-  
gültig geworden am 5. September 2000; in Vollzug ab 1. Oktober 2000

2 sGS 731.1.

3 sGS 151.2.

4 Art. 41 ElektRegl.

5 Art. 19 ElektRegl.

6 Art. 46 des Baureglementes vom 20. Dezember 1996.

## Art. 3

Steuern und  
Abgaben

Die Elektra verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

## II. Beiträge und Kosten

## Art. 4

Anschluss-  
beitrag  
a) Zuleitungs-  
beitrag

Der Zuleitungsbeitrag beträgt bei:	Zuleitung bis 60 m (je Hausanschluss)	Zuleitung >60 m (zusätzlich je m)
a) Kabelquerschnitt 25 mm <sup>2</sup> .....	Fr. 4'000.—	Fr. 45.—
b) Kabelquerschnitt 50 mm <sup>2</sup> .....	Fr. 5'000.—	Fr. 65.—
c) Kabelquerschnitt 95 mm <sup>2</sup> .....	Fr. 6'500.—	Fr. 80.—

Bei einem Kabelquerschnitt von über 95 mm<sup>2</sup> wird der Zuleitungsbeitrag nach effektivem Aufwand bemessen.

Im Zuleitungsbeitrag gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind enthalten:

1. für Gebäude und Anlagen innerhalb der Bauzonen die Kosten für die Zuleitung vom nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis zum Zähleraussonkasten;
2. für Gebäude und Anlagen ausserhalb der Bauzonen die Kosten für die Zuleitung von höchstens 60 m ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt bis zum Zähleraussonkasten. Die Mehrkosten für Zuleitungen von mehr als 60 m werden dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt;
3. Hausanschlusskasten, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe.

## Art. 5

b) Beitrag für  
die Messstelle

Der Beitrag für die Messstelle beträgt:	
a) erste Messstelle .....	Fr. 1'500.—;
b) jede weitere Messstelle .....	Fr. 1'000.—;
c) Kleinmessstelle für nicht dem Wohnen und dem Gewerbe dienende Einzelräume.....	Fr. 700.—.

## Art. 6

c) Erschlies-  
sungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag beträgt:	
a) Einfamilienhaus .....	Fr. 7'500.—;
b) Doppel- und Reihenhause, je Wohneinheit .....	Fr. 5'500.—;
c) Mehrfamilienhaus <sup>1</sup> .....	Fr. 15'000.—;
d) Gewerbe - und Industriebaute .....	Fr. 15'000.—;

- e) Landwirtschaftliche Betriebe<sup>1</sup>, je Anschluss ..... Fr.15'000.—;  
 f) übrige Bauten und Anlagen ..... Fr.15'000.—.

#### Art. 7

Der Netzkostenbeitrag beträgt:	Bezugsleistung bis 5 kW	Bezugsleistung >5 kW (zusätzlich je kW)	Bezugsleistung höchstens 2 kW	d) Netzkosten- beitrag
a) jede Messstelle .....	Fr. 2'000.—	Fr. 400.—		
b) Kleinmessstelle .....			Fr. 800.—	

Der Netzkostenbeitrag wird auch bei nachträglichen Einbauten von Wohneinheiten oder Gewerberäumlichkeiten in bestehende Bauten erhoben.

#### Art. 8

Dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:

- a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge neuer oder geänderter Installationen des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin;  
 b) die auf Wunsch des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin vorgenommene Verkabelung von Freileitungsanschlüssen;  
 c) die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderungen auf dem Grundstück.

Verstärkung  
und Verkabe-  
lung

### III. Sonderregelungen

#### Art. 9

Der Anschlussbeitrag für Gewerbe- und Industriebauten, die über eine eigene Trafostation dem Hochspannungsnetz angeschlossen sind, bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten des Anschlusses.

Grossbezüger

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu leisten.

Art. 11 dieses Reglementes gilt sinn- und sachgemäss.

Die Einzelheiten werden im Energielieferungsvertrag geregelt.

#### Art. 10

Ein besonderer Anschlussbeitrag kann vereinbart werden für:

- a) Überbauungen, deren Erschliessung besondere Aufwendungen erfordert;  
 b) besondere Bezugsverhältnisse, die sich in den Verteilanlagen der Elektra nachteilig auswirken:

Besondere  
Verhältnisse

Besondere Bezugsverhältnisse liegen insbesondere vor bei:

1. unregelmässigem Energiebezug;
2. stark wechselnder Leistungsaufnahme;
3. Verbrauchern, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen;
4. unwirtschaftlichen Anschlüssen.

<sup>1</sup> Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung), SR 910.91.

## IV. Vorzeitige Erschliessung

### Art. 11

Kosten-  
vorschuss

Erschliesst die Elektra auf Begehren des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin ein Grundstück vorzeitig, so hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin einen Kostenvorschuss von Fr. 525.— je Laufmeter Leitung, höchstens jedoch in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu leisten.

Der Kostenvorschuss wird vor Baubeginn zur Zahlung fällig. Er setzt weder eine Baubewilligung noch ein Baugesuch voraus.

### Art. 12

Abrechnung

Die Elektra erstattet den Kostenvorschuss anteilmässig zurück.

Die Rückzahlung erfolgt zinslos entsprechend dem Eingang der erhobenen Anschlussbeiträge, spätestens jedoch innert zehn Jahren. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Die Rückzahlung erfolgt an diejenige Person, welche den Kostenvorschuss geleistet hat.

### Art. 13

Kosten-  
verlegung  
a) Perimeter

Die Kosten der vorzeitigen Erschliessung werden durch Errichtung eines Perimeters aufgeteilt, wenn:

- a) ein auf Begehren des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin vorzeitig erschlossenes Grundstück innert zehn Jahren nicht überbaut wird;
- b) ein nicht auf Begehren des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin vorzeitig erschlossenes Grundstück innert fünf Jahren nicht überbaut wird.

Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

### Art. 14

b) Beitrags-  
pflicht

Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken, denen durch die vorzeitige Erschliessung ein Sondervorteil entsteht, sind beitragspflichtig.

Von Dritten können Beiträge erhoben werden, soweit ihnen ein Sondervorteil entsteht.

### Art. 15

c) Verfahren

Die Elektra erstellt einen Beitragsplan. Dieser enthält:

- a) Erschliessungskosten;
- b) beitragspflichtige Grundstücke;
- c) Anteile der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Dritter, je nach Fläche und Nutzungsmöglichkeit und unter Berücksichtigung der geleisteten Anschlussbeiträge.

Die Elektra gibt den Beitragspflichtigen mit eingeschriebenem Brief vom Beitragsplan Kenntnis. Gegen den Beitragsplan kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.

Art. 16

Die Elektra erhebt Beiträge durch Verfügung. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.

d) Fälligkeit

Die Beiträge sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen.

Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

## V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Verordnung für die Erhebung von Anschlussbeiträgen vom 1. Dezember 1986 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Art. 18

Hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin den Erschliessungsbeitrag für die Grobverteilung im Niederspannungsnetz aufgrund einer früheren Regelung bereits bezahlt, so beträgt der Anschlussbeitrag:

Übergangs-  
bestimmung

- a) Fr. 5'500.— für die erste Messstelle;
- b) Fr. 3'500.— für jede weitere Messstelle.

Art. 19

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes.

Vollzugsbeginn

### Gemeinderat Gaiserwald

Der Gemeindammann:

Andreas Haltinner

Der Ratsschreiber:

Lucas Keel

Dem Referendum unterstellt vom: 7. August 2000 bis 5. September 2000

---

<sup>1</sup> sGS 951.1.

Der Gemeinderat Gaiserwald erklärt:

Dieses Reglement wird ab 1. Oktober 2000 angewendet.

Abtwil, 25. September 2000

**Gemeinderat Gaiserwald**

Der Gemeindammann:

Andreas Haltinner

Der Ratsschreiber:

Lucas Keel<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> ElektraV-4.doc/13. November 2003